

## Beilage - Amtliche Bekanntmachungen

### Stadt Dommitzsch informiert



#### In der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 69-9/2017

Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle „Wittenberger Straße“ in Dommitzsch OT Greudnitz § 47-Verkehrsanlagen- Leistungsphase 8 HOAI

Beschluss-Nr.: 70-9/2017

Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle „Wittenberger Straße“ in Dommitzsch OT Greudnitz § 47-Verkehrsanlagen- Leistungsphase 9 HOAI

Beschluss-Nr.: 71-9/2017

Aufhebung eines Beschlusses zur Umstufung Straßenklasse

Beschluss-Nr.: 72-9/2017

Umstufung des Flurstückes 1 Gemarkung Dommitzsch Flur 8

Beschluss-Nr.: 73-9/2017

Aufhebung eines Beschlusses zur Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung

Beschluss-Nr.: 74-9/2017

Grundsatzbeschluss zum Verkauf von kommunalem Eigentum

Beschluss-Nr.: 75-9/2017

Veräußerung der Flurstücke 293/2 und 294/2, Flur 12, Gemarkung Dommitzsch

Beschluss-Nr.: 76-9/2017

Aufnahme eines Investitionskredites im HH-Jahr 2017

Beschluss-Nr.: 77-9/2017

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss-Nr.: 78-9/2017

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss-Nr.: 79-9/2017

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss-Nr.: 80-9/2017

Sitzungskalender 2018

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 22.01.18 - 19:00 Uhr im Rathaussaal geplant. Änderungen vorbehalten!  
Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

#### Bekanntmachung der Stadt Dommitzsch zur Aufhebung einer Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung (früher Abrundungssatzung) „Erweiterung Mahlitzscher Weg“

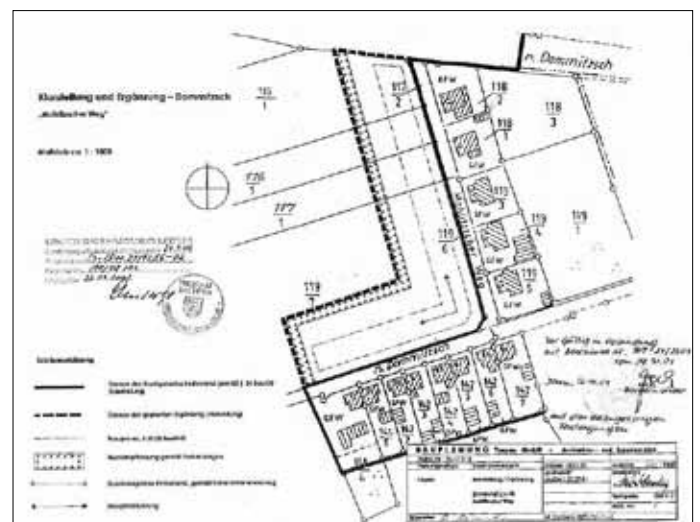
Der Stadtrat von Dommitzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung für das Gebiet „Erweiterung Mahlitzscher Weg“ das wie folgt umgrenzt ist beschlossen:

- Im Norden: Dahlenberger Weg, Flurstück 32 der Flur 4
- Im Osten: Verbindungsweg zwischen Mahlitzscher Weg und Radweg, Flurstücke 119/6 und 117/2 der Flur 5
- Im Süden: Mahlitzscher Weg, Flurstück 120/1 der Flur 5
- Im Westen: Restflurstücke 115/1; 116/1; 117/1 und 1119/1 der Flur 5

und folgende Grundstücke der Gemarkung Dommitzsch, Flur 5 beinhaltet:  
Teilflächen der Flurstücke 115/1; 116/1; 117/1 und 119/7.

Die Gebietsabgrenzung ist im beiliegenden Lageplan als Bestandteil gekennzeichnet.

Karau  
Bürgermeisterin



## Gemeinde Elsnig informiert



### Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2017

#### **Beschluss - Nr. 052/2017**

Nachtragshaushaltssatzung 2018 zum Haushaltsplan 2017/2018 der Gemeinde Elsnig, nebst Anlagen.

#### **Beschluss – Nr. 053/2017**

Eine überplanmäßige Ausgabe auf dem Produkt 36.51.01.20 – Sachkonto 43 12 00 (Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke Gemeinde/Verbände) in Höhe von 18.000 € für das Haushaltsjahr 2017.

#### **Beschluss – Nr. 055/2017**

Eine überplanmäßige Ausgabe auf dem Produkt 54.10.01.40 – Sachkonto 47 11 00 (Abschreibung) i. H. v. 53.200 € für das Haushaltsjahr 2013.

#### **Beschluss - Nr. 056/2017**

Die Aufhebung des Beschluss Nr. 007/2017 vom 24. Januar 2017 zur Umstufung der Flurstücke 115/21; 116/21; 145/21 und 146/21, der Flur 1, Gemarkung Drebligar als Ortsstraße.

#### **Beschluss- Nr. 057/2017**

Die Umstufung der Flurstücke 115/21; 116/21; 145/21 und 146/21, der Flur 1, Gemarkung Drebligar als Gemeindeverbindungsstraße.

## Gemeinde Trossin informiert



### Beschlüsse des Gemeinderates

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: 159-26/17**

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Errichtung barrierefreie Bushaltestelle „Dahlenberg – Hauptstraße – Nord“ an die Firma Bau- und Haustechnik Bad Dübener GmbH Torgauer Straße 33 in 04849 Bad Dübener in Höhe von 16.718,11 € (Brutto).

#### **Beschluss-Nr.: 160-26/17**

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Errichtung barrierefreie Bushaltestelle „Dahlenberg – Hauptstraße – Süd“ an die Firma Bau- und Haustechnik Bad Dübener GmbH Torgauer Straße 33 in 04849 Bad Dübener in Höhe von 28.954,47 € (Brutto).

#### **Beschluss-Nr.: 161-26/17**

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Errichtung barrierefreie Bushaltestelle "Dahlenberg – An der Pleckmühle-Nordost“ an die ST Grünbau GmbH Bitterfelder Straße in 04129 Leipzig in Höhe von 25807,98 € (Brutto).

#### **Beschluss-Nr.: 162-26/17**

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Errichtung barrierefreie Bushaltestelle „Dahlenberg – an der Pleckmühle-Südwest“ an die ST Grünbau GmbH Bitterfelder Straße in 04129 Leipzig in Höhe von 20.640,27 € (Brutto).

#### **Beschluss-Nr.: 163-26/17**

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Errichtung barrierefreie Bushaltestelle „Dahlenberg – an der Schäferei-Nord“ an die Bau- und Haustechnik Bad Dübener Torgauer Straße 33 in 04849 Bad Dübener in Höhe von 18.608,77 € (Brutto).

#### **Beschluss-Nr.: 164-26/17**

Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Errichtung barrierefreie Bushaltestelle “Dahlenberg – an der Schäferei-Süd“ an die Bau- und Haustechnik Bad Dübener Torgauer Straße 33 in 04849 Bad Dübener in Höhe von 17.537,52 € (Brutto).

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

zum Bürgermeister  
 zum Oberbürgermeister  
 zum Landrat

am Sonntag, dem  
 in der Gemeinde

04. März 2018  
 Trossin

### 1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde

		Trossin		während der allgemeinen Öffnungszeiten	
wird in der Zeit vom	bis	12.02.2018	16.02.2018	und von	Uhr
Montag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr	und von 12.00 Uhr	bis 14.00 Uhr	Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr	bis geschlossen	und von 12.00 Uhr	bis 14.00 Uhr	Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr	und von 12.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr	und von 12.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr	und von 12.00 Uhr	bis 18.00 Uhr	Uhr

in der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch, Zimmer 9 (Pass- und Meldewesen)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfragen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

Einsichtnahme, spätestens am 16.02.2018 bis 12.00 Uhr Uhr, bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch, Zimmer 9 (Pass- und Meldewesen)

einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.02.2018 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen

5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 02.03.2018 16:00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 23.03.2018 16:00 Uhr, bei der

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)  
 Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch, Zimmer 9 (Pass- und Meldewesen)

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelausschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.


Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist Gelegenheit gegeben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelausschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelausschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebene Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

  
 Karau  
 Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch im Auftrag  
 der Gemeinde Trossin



Dommitzsch, 03. Januar 2018



Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin  
 erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- **Herausgeber:**  
 Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch  
 Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig  
 Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- **Verlag und Druck:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
 Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch  
 der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig  
 der Gemeinde Trossin - Herr Bringfried Otto, Trossin
- **Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzellexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.  
 Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.  
 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.